

Technische Massnahmen haben einen Sicherheitsstandard wie sie heute beim ITL bestehen, zu garantieren (Gebäudesicherheit, Brandschutz, Redundanz von Systemen/Sicherheitskopien etc.).

Bei Verletzung von vertraglichen Verpflichtungen betreffend Datenschutz wird eine *Konventionalstrafe* fällig. Zivil- und strafrechtliche Sanktionen sind vorbehalten.

3. Hinweis zum Datenaustausch mit dem Beauftragten

Die Datenlieferung (Adressen sowie weitere Informationen, die auf die Steuerformulare zu drucken sind) hat auf *sicherem* Weg zu erfolgen (vgl. §7 DSG). Unverschlüsselte Datenübertragung via Internet ist unzulässig.

4. Fazit

Meines Erachtens entspricht der bisher durch das ITL erfolgte Formular-druck den Erfordernissen des Datenschutzes bzw. der Datensicherheit.

Aus rechtlicher Sicht kann die Datenbearbeitung jedoch grundsätzlich ausgelagert werden. Zwingend ist diesfalls, dass die entsprechenden Massnahmen ergriffen werden. Es dürfen bezüglich Datenschutz/Datensicherheit keinerlei Abstriche zum heutigen Stand gemacht werden.

Aus Gründen des Datenschutzes ist die Auftragserfüllung durch *kantons-interne* Stellen der Vergabe eines Auftrages an Drittfirmen *klar vorzuziehen*.

II. Zur Datenbekanntgabe an vorgesetzte Stellen

Sachverhalt

In einer Gemeinde stellte sich die Frage, welche Daten die Sozialbehörde dem Gemeinderat im Zusammenhang mit den Quartalsabrechnungen bekannt zu geben hat. Es ging insbesondere darum, ob die Sozialhilfebezügler namentlich und mit den betragsmässigen Bezügen bekannt zu geben sind.

Aus den Empfehlungen

1. Rechtslage

a) Grundsätzliches

Gemäss §11 Abs. 1 des Sozialhilfegesetzes (BGS 861.4) ist der Gemeinderat die Sozialbehörde. Unter Gemeinderat ist das *Gesamtgremium* zu verstehen.

Gemäss §11 Abs. 2 des Sozialhilfegesetzes kann er Aufgaben und Kompetenzen einer Kommission übertragen.

Falls eine Kommission eingesetzt ist, sind dieser die für die Aufgabenerfüllung notwendigen Informationen bekannt zu geben. Ist keine Kommission vorhanden, sind die für die Aufgabenerfüllung notwendigen Informationen an den Gesamtgemeinderat bekannt zu geben.

Nun stellt sich die entscheidende Frage: Welche Daten sind «für die Aufgabenerfüllung notwendig»?

b) Verhältnismässigkeitsprinzip/Datensparsamkeit

Grundsätzlich sind nur diejenigen Daten bekannt zu geben, die für die jeweilige Aufgabenerfüllung sachgerecht, notwendig und geeignet sind.

Es gilt der wichtige Grundsatz der Datensparsamkeit: «So wenig wie möglich – so viel wie nötig.»

Wo die Grenzen zu ziehen sind, kann in abstrakter Weise nur schwer beurteilt werden.

Es können etwa die folgenden Überlegungen herangezogen werden:

Falls die Entscheide grundsätzlich abschliessend durch den Sozialvorsteher getroffen werden, sind die übrigen Gemeinderäte über Details *nicht* zu informieren. So ist es nicht notwendig, dass die Sozialhilfeempfänger namentlich mit den erhaltenen Unterstützungsbeiträgen bekannt gegeben werden.

Falls hingegen der Gesamtgemeinderat in der Sache entscheidet, ist eine Informationspflicht gegeben.

Ausgeschlossen ist jedenfalls eine Datenbekanntgabe ausserhalb der Aufgabenerfüllung (z.B. bloss aus dem allgemeinen Interesse, informiert zu sein, was im Sozialbereich läuft; Interesse in einem anderen Zusammenhang etc.).

Im Rahmen von Stichproben/Kontrollen darf jedenfalls nach umfassender Information verlangt werden.

2. Fazit

Es kommt darauf an, wie die Kompetenzverteilung geregelt ist und welche Daten für die entsprechende Aufgabenerfüllung zwingend notwendig sind. Was nicht benötigt wird, ist nicht bekannt zu geben. Soweit möglich, ist zu anonymisieren.

III. Datenschutz und Amtshilfe

Bezüglich der Datenbekanntgabe zwischen verschiedenen staatlichen Stellen stellt sich sehr häufig die Frage, wer welche Daten unter welchen Umständen erhält. Darüber hat der Datenschutzbeauftragte in seinen Tätigkeitsberichten verschiedentlich berichtet. Hier sollen anhand von drei Beispielen die Grundsätze aufgezeigt werden.